



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mennrich, Björn Datum: 30.06.2015	Beschlussvorlage	2015/171
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Theater Lüneburg GmbH

Produkt/e:

261-000 Theater

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	14.07.2015	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	20.07.2015	Kreisausschuss
Ö	20.07.2015	Kreistag

Anlage/n:

Neufassung des Gesellschaftsvertrags
Synopsis Gesellschaftsvertrag
Neufassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Theater Lüneburg GmbH werden angewiesen, dem geänderten Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zuzustimmen.

Sachlage:

Auf Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung wendet die Theater Lüneburg GmbH seit dem 01.07.2013 den Public Corporate Governance Kodex (PCGK) sowie die Beteiligungsrichtlinien der Hansestadt Lüneburg an. Der Kreisausschuss hatte zuvor der Anwendung des PCGK in den gemeinsamen Gesellschaften von Landkreis und Hansestadt Lüneburg mit Beschluss vom 15.04.2013 (Vorlage 2013/061) zugestimmt. Ein wichtiges Ziel des PCGK ist es, Standards für die Beteiligungsgesellschaften zu definieren. In diesem Rahmen ist es notwendig den Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 19.12.2006 zu überarbeiten.

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wurde haben das Land Niedersachsen, die Theater Lüneburg GmbH und seine Gesellschafter eine neue Vereinbarung über Ziele und Leistungen sowie die gemeinsame Finanzierung des Theaters abgeschlossen. Diese Vereinbarung enthält unter anderem die Regelung,

dass das Land Niedersachsen als stimmberechtigtes Mitglied an den Aufsichtsratssitzungen teilnimmt. Auch diese Regelung ist in den neuen Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Um auch zukünftig ein effizientes Arbeiten des Aufsichtsrates sicherzustellen, sieht der neue Gesellschaftsvertrag vor, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ab Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in 2016 von bisher 17 auf zwölf Mitglieder zu verkleinern. Kreistag des Landkreises und Rat der Hansestadt Lüneburg benennen zukünftig nur noch jeweils drei anstatt fünf Aufsichtsratsmitglieder. Das Ensemble des Theaters stellt nur noch einen anstatt zwei Vertreter.

Alle Änderungen sind in der anliegenden Synopse gegenübergestellt.

Eine Anpassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist darüber hinaus erforderlich, weil einige Regelungen der aktuellen Fassung dem Gesellschaftsvertrag widersprechen. Außerdem benennt die Neufassung der Geschäftsordnung konkret, welche Geschäftsvorfälle der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Der Aufsichtsrat der Theater Lüneburg GmbH hat den Entwürfen des neuen Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates einstimmig zugestimmt und der Gesellschafterversammlung zur entsprechenden Beschlussfassung empfohlen.

Gesellschaftsvertrag der Theater Lüneburg GmbH

in der Fassung vom 25.06.2015

I. Allgemeine Bestimmung	2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	2
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 4 Bekanntmachungen	2
§ 5 Organe der Gesellschaft	2
II. Stammkapital, Stammeinlagen	3
§ 6 Stammkapital	3
III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	3
§ 7 Gesellschafterversammlung.....	3
§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung	4
IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung	5
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.....	5
V. Aufsichtsrat	6
§ 11 Aufsichtsrat	6
§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates	7
VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	8
§ 13 Jahresabschluss	8
§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses.....	9
VII. Austritt und Auflösung	9
§ 15 Austritt aus der Gesellschaft	9
§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen	9
§ 17 Auflösung der Gesellschaft	9
VIII. Schlussbestimmungen	9
§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG.....	9
§ 19 Public Corporate Governance Kodex	10
§ 20 Salvatorische Klausel	10

Änderungen sind unterstrichen dargestellt.

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Theater Lüneburg GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

(3) Gesellschafter sind die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Theaters Lüneburg auf gemeinnütziger Grundlage. Die Veranstaltungen des Theaters sollen allen Kreisen der Bevölkerung möglichst hochwertige Darbietungen zu angemessenen Preisen zugänglich machen. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse sind für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Landkreis Lüneburg zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall an die Gesellschafter verteilt werden.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung (§7)
- die Geschäftsführung (§9)
- der Aufsichtsrat (§11)

(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **26.000,-- EUR (i.W.: sechszwanzigtausend Euro)**.
- (2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter wie folgt:
1. Hansestadt Lüneburg: 13.000,00 EUR
 2. Landkreis Lüneburg: 13.000,00 EUR

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gesellschafter, nämlich für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus
- der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
 - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg
 - der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg
 - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg.

Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 n), o), p) müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 j) und k) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst. In übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftervertrag nicht etwas anderes bestimmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über
- a) den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan) sowie ~~Stellenplan~~ den Nachtragswirtschaftsplan
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und der Prokuristinnen und Prokuristen sowie ~~gegebenenfalls~~ deren Anstellungsverträge
 - c) den Bericht der Geschäftsführung und Kenntnisnahme des Aufsichtsratsberichts
 - d) den Bericht über die Pflichtprüfung
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
 - g) die Benennung der Intendantin oder des Intendanten sowie ~~gegebenenfalls~~ deren oder dessen Anstellungsvertrag
 - h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und genehmigt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
 - i) Aufnahme und Gewährung von Krediten sofern der Aufsichtsrat nicht zuständig ist
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren
 - l) Übernahme von Bürgschaften und anderen Garantien an Dritte sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten

- m) die Bestellung des Abschlussprüfers
- n) Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft
- o) Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen
- p) Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen
- q) das Einfordern der Einlagen sowie die Rückzahlung von Nachschüssen
- r) Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen
- s) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

Der § 46 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen in den im Gesetz und Vertrag vorgesehenen Fällen und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Geschäftsführer haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die hauptamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Lüneburg oder des Landkreises Lüneburg jeweils im jährlichen Wechsel. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist. In diesem Fall findet ein Wechsel zwischen den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder –beamten nicht statt.

§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder Email mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.
- (6) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (8) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführerin/-nen oder Geschäftsführer. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie oder er die Gesellschaft allein. Bei Verhinderung wird sie oder er ~~in allen repräsentativen und künstlerischen Angelegenheiten~~ von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, ~~in allen geschäftlichen Angelegenheiten von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theaters,~~ im Rahmen der jeweils übertragenen Aufgaben, vertreten. Die Kompetenzen der Intendantin oder des Intendanten bleiben unberührt. Sind zwei oder mehr Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch einen gesonderten Gesellschafterbeschluss durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, die oder der gleichzeitig auch Vertreterin oder Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist, hat der andere Gesellschafter bei der nächsten Bestellung das Vorschlagsrecht. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen.
- (3) Die Pflichten der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat oder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.

- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.
- (3) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese Rechtsgeschäfte werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht **bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode im Jahre 2016 aus**
- a) 5 **Mitgliedern des Rates** der Hansestadt Lüneburg
 - b) 5 **Mitgliedern des Kreistages** des Landkreises Lüneburg
 - c) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
 - d) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg
 - e) 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Ensembles des Theaters Lüneburg
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Freundeskreises Theater Lüneburg e.V.
 - g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Volksbühne Lüneburg e.V.
 - h) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur)
- (2) Der Aufsichtsrat besteht **ab Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in 2016 aus**
- a) 3 **Mitgliedern des Rates** der Hansestadt Lüneburg
 - b) 3 **Mitgliedern des Kreistages** des Landkreises Lüneburg
 - c) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
 - d) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg
 - e) **einer** Vertreterin oder **einem** Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Freundeskreises Theater Lüneburg e.V.
 - g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Volksbühne Lüneburg e.V.
 - h) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur)
- (3) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 a + b bzw. Abs. 2 a+b verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtinnen der Hansestadt, des Landkreises Lüneburg und des Landes Niedersachsen können sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.
- (4) Die Amtszeit der kommunal entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig. Der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 1 führt seine Tätigkeit solange fort, bis der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 2 neu konstituiert ist.
Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt bzw. des Landkreises außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für Vertreterinnen und Vertreter des Ensembles mit dem Ausscheiden aus dem Ensemble.

- (5) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg sind von dem Ensemble in geheimer Wahl aus seiner Mitte, der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg nach den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung zu bestimmen.
- (6) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 Satz 1, 100, 101, und 103 AktG sind nicht anzuwenden.
- (7) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes ~~Finanz- und Stellenplanes~~.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/In für die Dauer von max. 5 Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den Rats- und Kreistagsmitgliedern vorbehalten bleiben.
- (9) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (10) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (11) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.
- (13) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (14) Den Mitarbeitern/innen des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollten vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung genehmigen muss.
- (3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in kann/können schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. (1) einberuft.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jeder Gesellschafter durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene gewertet.
- (5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von **fünf** Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer - jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten **sechs** Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Es findet § 158 NKomVG i.V.m § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Den Gesellschaftern, dem Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.

§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

VII. Austritt und Auflösung

§ 15 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann ohne besonderen Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist nur zum Ende der nächstfolgenden Spielzeit zulässig. Er hat durch Einschreibebrief zu erfolgen mit einer Frist von sechs Monaten zum Beginn der nächstfolgenden Spielzeit.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
- (3) Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist zum Nennwert des eingezahlten Kapitals zu vergüten.
- (4) Ein Gesellschafter ist zum Austritt verpflichtet, wenn er seinen anteiligen Zuschuss für den Theaterbetrieb nicht mehr leistet.

§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG

Den Gesellschaftern steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.

§ 19 Public Corporate Governance Kodex

Der aktuelle Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.
- (2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Gesellschaftsvertrag aktuelle Fassung (19.12.06)	Entwurf: Neufassung des Gesellschaftsvertrages
Neu	Inhaltsverzeichnis und Abschnittsüberschriften
§ 1 Firma und Sitz	I. Allgemeine Bestimmung § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
(1) Die Gesellschaft führt die Firma Theater Lüneburg GmbH. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Gesellschafter sind die Stadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg. (3) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.	<i>Inhaltlich unverändert</i> (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Theater Lüneburg GmbH (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg. (3) Gesellschafter sind die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg.
§ 2 Geschäftsjahr	§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.	<i>Inhaltlich unverändert</i> (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	§ 3 Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Theaters Lüneburg auf gemeinnütziger Grundlage. Die Veranstaltungen des Theaters sollen allen Kreisen der Bevölkerung möglichst hochwertige Darbietungen zu angemessenen Preisen zugänglich machen. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse sind für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Landkreis Lüneburg zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall an die Gesellschafter verteilt werden.	<i>unverändert</i>
§ 4 Stammkapital	II. Stammkapital, Stammeinlagen § 6 Stammkapital
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,-- EUR (i.W.: sechszwanzigtausend Euro) .	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,-- EUR (i.W.: sechszwanzigtausend Euro) . (2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter wie folgt: 1. Hansestadt Lüneburg: 13.000,00 EUR 2. Landkreis Lüneburg: 13.000,00 EUR

§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen	§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen
Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.	<i>unverändert</i>
§ 6 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft
Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung. (§ 7)	(1) Organe der Gesellschaft sind: - die Gesellschafterversammlung (§7) - die Geschäftsführung (§9) - der Aufsichtsrat (§11) (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.
§ 7 Geschäftsführung	IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung § 9 Geschäftsführung und Vertretung
(1) Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie oder er die Gesellschaft allein. Bei Verhinderung wird sie oder er in allen repräsentativen und künstlerischen Angelegenheiten von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, in allen geschäftlichen Angelegenheiten von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor des Theaters, in Rahmen der jeweils übertragenen Aufgaben, vertreten. Die Kompetenzen der Intendantin oder des Intendanten bleiben unberührt. Sind zwei oder mehr Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft durch einen gesonderten Gesellschafterbeschluss zu regeln. (2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, die oder der gleichzeitig auch Vertreterin oder Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist, hat der andere Gesellschafter bei der nächsten Bestellung das Vorschlagsrecht. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen. (3) Die Pflichten der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsanweisung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat oder seine Vorsitzende oder seinem Vorsitzenden über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.	(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführerin/-nen oder Geschäftsführer. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie oder er die Gesellschaft allein. Bei Verhinderung wird sie oder er in allen repräsentativen und künstlerischen Angelegenheiten von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, in allen geschäftlichen Angelegenheiten von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theaters, im Rahmen der jeweils übertragenen Aufgaben, vertreten. Die Kompetenzen der Intendantin oder des Intendanten bleiben unberührt. Sind zwei oder mehr Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch einen gesonderten Gesellschafterbeschluss durch eine Geschäftsordnung zu regeln. <i>unverändert</i> (3) Die Pflichten der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung . Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat oder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.

NEU	§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer
NEU	<p>(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese Rechtsgeschäfte werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.</p>
§ 8 Aufsichtsrat	V. Aufsichtsrat § 11 Aufsichtsrat
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 5 Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Lüneburg b) 5 Vertreterinnen oder Vertretern des Landkreises Lüneburg c) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg d) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg e) 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg f) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Freundeskreises Theater Lüneburg e.V. g) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Volksbühne Lüneburg e.V. 	<p>1) Der Aufsichtsrat besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode im Jahre 2016 aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 5 Mitgliedern des Rates der Hansestadt Lüneburg b) 5 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg c) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg d) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg e) 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Ensembles des Theaters Lüneburg f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Freundeskreises Theater Lüneburg e.V. g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Volksbühne Lüneburg e.V. h) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht ab Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in 2016 aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 3 Mitgliedern des Rates der Hansestadt Lüneburg b) 3 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg c) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg d) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Freundeskreises Theater Lüneburg e.V. g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Volksbühne Lüneburg e.V. h) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur)

(2) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 a + b verhindert sind, benennt der sie entsendende Gesellschafter namentlich Ersatzmitglieder, die sich untereinander vertreten können. Die Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtinnen der Stadt und des Landkreises Lüneburg können sich durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.

(3) Die Berufung des Aufsichtsrats erfolgt jeweils unverzüglich nach Ablauf einer Kommunalwahlperiode des Landes Niedersachsen. Die Amtszeit endet nach Ablauf einer Kommunalwahlperiode mit dem Ende der ersten Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats zu beschließen hat. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt bzw. des Landkreises außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für Vertreterinnen und Vertreter des Ensembles mit dem Ausscheiden aus dem Ensemble.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg sind von dem Ensemble in geheimer Wahl aus seiner Mitte, der Stadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg nach den Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung bzw. der Nieders. Landkreisordnung zu bestimmen.

(5) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 Satz 1, 100, 101, und 103 AktiG sind nicht anzuwenden.

(6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.

(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder Schriftführer sowie deren Vertretung.

NEU

(3) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 a + b bzw. Abs. 2 a+b verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch **Stimmbotschaft** erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtinnen der **Hansestadt**, des Landkreises Lüneburg und des **Landes Niedersachsen** können sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.

(4) Die **Amtszeit der kommunal entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig. Der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 1 führt seine Tätigkeit solange fort, bis der Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 2 neu konstituiert ist.**

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreterinnen und Vertreter der **Hansestadt** bzw. des Landkreises außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für Vertreterinnen und Vertreter des Ensembles mit dem Ausscheiden aus dem Ensemble.

(5) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Ensembles des Theaters Lüneburg sind von dem Ensemble in geheimer Wahl aus seiner Mitte, der **Hansestadt** Lüneburg und des Landkreises Lüneburg nach den Vorschriften der **Niedersächsischen Kommunalverfassung** zu bestimmen.

unverändert

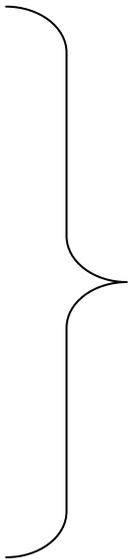
(7) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und **Geschäftsordnung**. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes. ~~Finanz- und Stellenplanes.~~

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte **den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/In für die Dauer von max. 5 Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den Rats- und Kreistagsmitgliedern vorbehalten bleiben.**

(9) **Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.**

(10) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

(11) **Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die**

<p>(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der gewählten Vertretung einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer dies schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks verlangen.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind und jeder Gesellschafter durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(10) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p>	<p>Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.</p> <p>(12) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.</p> <p>(13) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(14) Den Mitarbeitern/innen des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollten vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.</p> <div style="text-align: center; margin-top: 100px;">  <p>In § 12 aufgenommen</p> </div>
<p>NEU</p>	<p>§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>
<p>NEU</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung genehmigen muss.</p> <p>(3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in kann/können schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die</p>

	<p>Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. (1) einberuft.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jeder Gesellschafter durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <u>Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene gewertet.</u></p> <p>(5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(6) <u>Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.</u></p> <p>(7) <u>Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.</u></p> <p>(8) <u>Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.</u></p> <p>(9) <u>Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.</u></p>
<p>§ 9 Gesellschafterversammlung</p>	<p>III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p>
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gesellschafter, nämlich für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus</p> <ul style="list-style-type: none"> -der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg -einer weiteren leitenden Beamtin oder einem leitenden Beamten der Stadt Lüneburg -der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg -einer weiteren leitenden Beamtin oder einem leitenden 	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gesellschafter, nämlich für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der <u>Hanses</u>stadt Lüneburg, - einer <u>Mitarbeiterin</u> oder einem <u>Mitarbeiter</u> der <u>Hanses</u>stadt Lüneburg, - der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg und

<p>Beamten des Landkreises Lüneburg. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Wirtschafts- und Investitionsplan sowie Stellenplan,b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und der Prokuristinnen und Prokuristen sowie gegebenenfalls deren Anstellungsverträge,c) den Bericht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,d) den Bericht über die Pflichtprüfung,e) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung),f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,g) die Benennung der Intendantin oder des Intendanten sowie gegebenenfalls deren oder dessen Anstellungsvertrag,h) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat,i) die Festsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Darlehen,j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren.	<p>- einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg.</p> <p>Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 n), o), p) müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 j) und k) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. In übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftervertrag nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan) und Investitionsplan sowie Stellenplan den Nachtragswirtschaftsplanb) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und der Prokuristinnen und Prokuristen sowie gegebenenfalls deren Anstellungsverträgec) den Bericht der Geschäftsführung und Kenntnisnahme des Aufsichtsratsberichtsd) den Bericht über die Pflichtprüfunge) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), und die Verwendung des Ergebnissesf) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsratesg) die Benennung der Intendantin oder des Intendanten sowie gegebenenfalls deren oder dessen Anstellungsvertragh) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und genehmigt die Geschäftsordnung des Aufsichtsratsi) Aufnahme und Gewährung von Krediten sofern der Aufsichtsrat nicht zuständig istj) die Änderung des Gesellschaftsvertragesk) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatorenl) Übernahme von Bürgschaften und anderen Garantien an Dritte sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeitenm) die Bestellung des Abschlussprüfersn) Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschafto) Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagenp) Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagenq) das Einfordern der Einlagen und die Rückzahlung von Nachschüssenr) Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungens) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen,
--	--

<p style="text-align: center;">NEU</p>	<p>außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.</p> <p>(5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.</p> <p>(6) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p> <p>(7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.</p> <p>(8) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9a Prüfung des Jahresabschlusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss</p>
<p style="text-align: center;">NEU</p> <p style="text-align: center;">NEU</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer - jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - zu prüfen.</p>

Gesellschaftsvertrag der Theater Lüneburg GmbH in der Fassung vom 19.12.2006
 Synopse aktuelle Version (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle (rechte Spalte)
Kommentare unterstrichen und in kursiver Schrift, Änderungen in blauer Schrift

<p style="text-align: center;"><u>(s. alter Vertrag § 9 III)</u></p> <p>(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 124 Abs. 1 NGO nach den Bestimmungen des § 123 NGO durchzuführen.</p> <p>(2) Den für die Stadt Lüneburg und den Landkreis Lüneburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt.</p>	<p>(3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(4) Es findet § 158 NKomVG i.V.m § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Den Gesellschaftern, dem Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.</p>
NEU	§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses
	<p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.</p>
§ 10 Austritt aus der Gesellschaft	§ 15 Austritt aus der Gesellschaft
<p>(1) Jeder Gesellschafter kann ohne besonderen Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist nur zum Ende der nächstfolgenden Spielzeit zulässig. Er hat durch Einschreibebrief zu erfolgen mit einer Frist von sechs Monaten zum Beginn der nächstfolgenden Spielzeit.</p> <p>(2) Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.</p> <p>(3) Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist zum Nennwert des eingezahlten Kapitals zu vergüten.</p> <p>(4) Ein Gesellschafter ist zum Austritt verpflichtet, wenn er seinen anteiligen Zuschuss für den Theaterbetrieb nicht mehr leistet.</p>	<u>unverändert</u>
§ 11 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)	§ 17 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)
<p>Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p>	<u>Unverändert</u>

NEU	§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG
NEU	Den Gesellschaftern steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.
	§ 19 Public Corporate Governance Kodex
	Der aktuelle Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter.
NEU	§ 20 Salvatorische Klausel
NEU	<p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.</p> <p>(2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p> <p>(3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.</p>
NEU	§ 4 Bekanntmachungen
	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

Theater Lüneburg GmbH, Datum

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Theater Lüneburg GmbH

§ 1 Präambel

Die Bildung, Zusammensetzung und rechtliche Verfassung des Aufsichtsrates sind in den §§ 11-12 des Gesellschaftsvertrages der Theater Lüneburg GmbH festgelegt worden und bilden die Grundlage dieser Geschäftsordnung. Grundsätzlich gilt der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung führt die Regelungen näher aus.

§ 2 Einberufung, Einladung und Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Für die Ladung gelten § 12 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach der Kommunalwahlperiode wird der Aufsichtsrat von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung einvernehmlich aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates für erforderlich gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen.
- (4) Geladen wird unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen.
- (5) Eine Sitzung kann ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird. Darüber hinaus ist nach Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder das Umlaufverfahren gem. § 12 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages zulässig.

§ 3 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat beraten Strategien und Ziele zur Entwicklung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich als Gremium der Beratung Dritter bedienen kann.
- (4) Der Aufsichtsrat entwickelt Strukturen und Richtlinien, wenn ein variabler Anteil für die Vergütung der Geschäftsführung vereinbart wird.

- (5) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 AktG. Einzelnen Mitgliedern ist die Einsichtnahme nur nach Beschluss des Aufsichtsrates zu gewähren.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (7) Für folgende Arten von Geschäften außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a. die Zustimmung zu Preisordnungen z.B. Eintrittspreisregelungen
 - b. die Zustimmung zur Regelung von Personalverhältnissen, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - c. Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens der Gesellschaft mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als € 15.000,00;
 - d. Veräußerung eines Vermögensgegenstands bei einem vereinbarten Erlös von mehr als brutto € 15.000,00;
 - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - f. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit einer längeren Laufzeit als 5 Jahre oder einem Pacht-, Leasing- oder Mietentgelt von jährlich mehr als € 15.000,00;
 - g. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und einer von der Gesellschaft zu zahlenden Gegenleistung von mehr als € 20.000,00 € per annum;
 - h. Schenkung von Vermögensgegenständen mit einem objektiven Wert von mehr als € 5.000,00;
 - i. Klageerhebung bei einem Streitwert von mehr als € 20.000,00;
 - j. Verzicht auf Forderungen, wenn der Verzichtsbetrag mehr als € 10.000,00 beträgt oder wenn die Summe aller Verzichte in einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten mehr als € 10.000,00 beträgt;
 - k. Aufnahme und Gewährung von Darlehen in Höhe von mehr als € 50.000,00;

§ 4 Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. In einem solchen Fall ist die/der Vorsitzende rechtzeitig zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen werden muss.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann die Arbeitnehmervertreter analog nach § 41 Abs. 1 NKomVG ausschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung auf ihr Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten anzuhören.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gem. § 11 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages hinzuziehen.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/In gem. § 11 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, falls niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (3) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das die Sitzungsleitung zu ziehen hat.
- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung. Er/Sie oder die Stellvertretung ist zusammen mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 6 Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist gem. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jeder Gesellschafter durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
- (3) An den Sitzungstagen der Gesellschafter sollten zeitgleich keine Aufsichtsratssitzungen stattfinden.
- (4) Anträge, Änderungsanträge und Beschlussvorschläge der Aufsichtsratsmitglieder sind zur Beratung zu stellen. Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und erteilt zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter auf Wunsch das Wort.
- (5) Die Anwesenden stimmen durch Handaufheben ab. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund der Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen und enthält sich bei entsprechenden Abstimmungen der Stimme.
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können gem. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). Für Hauptverwaltungsbeamte und Vertreter des Landes Niedersachsen gilt § 11 Abs. 3 S. 2 des Gesellschaftsvertrages.
- (9) Erst mit Beendigung der Abstimmung liegt ein verbindlicher Beschluss des Aufsichtsrates vor, der durch Kundgabe der/des Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer Erklärung des Aufsichtsrates wird.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus notwendige Fachausschüsse bilden.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.
- (2) Die Niederschrift ist gem. § 12 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der/dem Protokollführerin/ Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Abschrift der Sitzungsniederschrift innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.
- (4) Die Genehmigung der Niederschrift soll in der darauf folgenden Aufsichtsratssitzung erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.